

Offenlegung Nachhaltigkeit

gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 und Verordnung (EU) 2020/852

1. Allgemein

Das vorliegende Dokument enthält die gesetzlich erforderlichen Offenlegungen der Früh & Partner Vermögensverwaltung AG (FP) gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) sowie – soweit anwendbar – gemäss der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

FP ist ein Finanzmarktteilnehmer, der für seine Kunden die Dienstleistungen der Vermögensverwaltung/Portfolioverwaltung und Anlageberatung erbringt. FP bietet im Rahmen dieser Dienstleistungen verschiedene Anlagestrategien (Ertrag, Wachstum, Chance) an. Sofern erforderlich, wird in den nachfolgenden Ausführungen zwischen diesen verschiedenen Angeboten unterschieden. FP ordnet die angebotenen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen grundsätzlich Finanzprodukten nach Artikel 6 SFDR zu und bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale (keine Artikel-8-Produkte) und verfolgt keine nachhaltigen Investitionsziele (keine Artikel-9-Produkte).

Das vorliegende Dokument wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Information zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuelle Fassung stets über die Internetseite von FP abrufbar.

2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (z.B. das allgemeine Preisrisiko, das operationelle Risiko, das Liquiditätsrisiko und das Währungsrisiko) einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

FP berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken ausschliesslich insoweit, als diese im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse finanziell wesentlich erscheinen können. Eine eigenständige Nachhaltigkeits- oder ESG-Strategie wird nicht verfolgt; eine systematische oder abschliessende Bewertung von ESG-Faktoren erfolgt nicht.

Aufgrund der Datenlage und der unterschiedlichen Methodiken am Markt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken nicht vollständig erkannt werden. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Wertentwicklung von Anlagen auswirken.

3. Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

FP berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) im Sinne von Artikel 4 SFDR.

Begründung: Diese Entscheidung beruht insbesondere auf (i) der begrenzten Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit relevanter Daten, (ii) der heterogenen Datenqualität bei unterschiedlichen Emittenten/Anlageklassen sowie (iii) dem Umfang und der Art der von FP erbrachten Dienstleistungen.

FP überprüft diese Entscheidung regelmässig und behält sich vor, ihre Vorgehensweise bei veränderter Daten- oder Rechtslage anzupassen.

4. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der FP ist so ausgestaltet, dass sie eine solide und wirksame Risikosteuerung unterstützt. Soweit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse als finanziell wesentlich betrachtet werden, steht die Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung solcher Risiken im Einklang.

Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize, Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren oder unangemessen hohe Risiken einzugehen. Details zur Vergütungspolitik werden in den einschlägigen internen Regelwerken geregelt.

5. Produktbezogene Offenlegung für Vermögensverwaltung und Anlageberatung (Artikel 6 SFDR)

Die von FP erbrachten Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen werden als Finanzprodukte gemäss Artikel 6 SFDR eingestuft. Investitionsentscheidungen bzw. Empfehlungen erfolgen primär auf Grundlage klassischer finanzieller Kriterien (z.B. Risiko/Rendite, Liquidität, Diversifikation). Nachhaltigkeitsrisiken können – soweit sie als finanziell wesentlich identifiziert werden – in die allgemeine Risiko- und Chancenbeurteilung einfließen.

FP verfolgt mit diesen Dienstleistungen keine nachhaltige Investitionsstrategie und bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale. Es wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer Anlage negativ beeinflussen können.

6. Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 – Hinweis für Artikel-6-Produkte

Da FP keine Finanzprodukte anbietet oder bewirbt, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (Artikel 8 SFDR) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben (Artikel 9 SFDR), sind die taxonomiebezogenen Produktpflichtangaben nach Artikel 5 bzw. 6 der Taxonomieverordnung nicht einschlägig.

Für Artikel-6-Finanzprodukte gilt der folgende Hinweis gemäss Artikel 7 der Taxonomieverordnung:

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

7. Aktualisierung

Diese Offenlegung wird anlassbezogen sowie bei wesentlichen regulatorischen Änderungen aktualisiert.

Stand: 17.03.2026